



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 21.8.2023

Zweckfremde Gewährung von Transfermittelleistungen – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mitarbeiter der im Rhein-Main-Gebiet ansässigen kommunalen Jobcenter berichten seit einiger Zeit über folgende Vorgänge: Als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereiste und seither im „Bürgergeld“-Bezug befindliche Personen sollen mit Nachdruck den Auszug aus den von ihnen bewohnten Gemeinschaftsunterkünften und den Umzug in eine ihnen zuzuweisende Wohnung verlangt haben, welche jedoch nach der erfolgten Zuweisung nicht von den begehrenden Personen selbst bezogen, sondern ihrerseits - trotz Fortzahlung der Miet- und Nebenkosten durch die zuständigen Leistungsträger - gewinnbringend an Drittpersonen weitervermietet werden. Darüber hinaus wird berichtet, dass als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereiste Männer regelmäßig Gutscheine für den Besuch von Bordellen vonseiten des kommunalen Jobcenter ausgestellt bekommen sollen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Berichte aus kommunalen Jobcentern zur vermeintlichen Weitervermietung zugewiesener Wohnungen durch Geflüchtete sind im Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt. Weiterführende Belege werden von den Fragestellern nicht zur Verfügung gestellt und bieten somit keine Gelegenheit für eine eingehende Prüfung.

Von (kommunalen) Jobcentern werden keine Gutscheine für den Besuch von Bordellen ausgestellt. Dies gilt auch für die Personengruppe der Geflüchteten aus der Ukraine. Bekannt sind allerdings Falschmeldungen, die gelegentlich auf Plattformen im Internet und in den Sozialen Medien kursieren. Dort zeigen Abbildungen unechte bzw. erfundene „Freikarten“ und „Gutscheine“, die angeblich von – teilweise fiktiven – Sozialbehörden ausgestellt worden seien.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Unter welcher der im SGB II oder im SGB XII normierten Leistungsformen – Regelbedarf, Mehrbedarf etc. – erfolgt die Gewährung von Gutscheinen für den Bordellbesuch?
- Frage 2. Seit wann erfolgt die Gewährung von Gutscheinen für den Bordellbesuch als Transfermittelleistung im Land Hessen?
- Frage 3. Wie wird die über den Leistungsbezug im SGB II oder im SGB XII erfolgende Gewährung von Gutscheinen für einen Bordellbesuch begründet und gerechtfertigt?
- Frage 4. Erfolgt die Gewährung von Gutscheinen für den Bordellbesuch über das SGB II oder das SGB XII lediglich an Leistungsbezieher mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Fluchthintergrund?
- Frage 5. Gehören Leistungsbezieher im AsylbLG auch zu der Gruppe von Transfermittelbezieher, welche einen Anspruch auf die Gewährung von Gutscheinen für den Bordellbesuch haben und denen diese somit ausgehändigt werden und, falls ja: Unter welcher Begründung und über welche der im AsylbLG normierten Leistungsformen?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Das Ministerium für Soziales und Integration hat keine Kenntnis davon, dass Gutscheine für einen Bordellbesuch als Leistungen des SGB II, des SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) oder des AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) gewährt werden.

Wiesbaden, 26. September 2023

Kai Klose